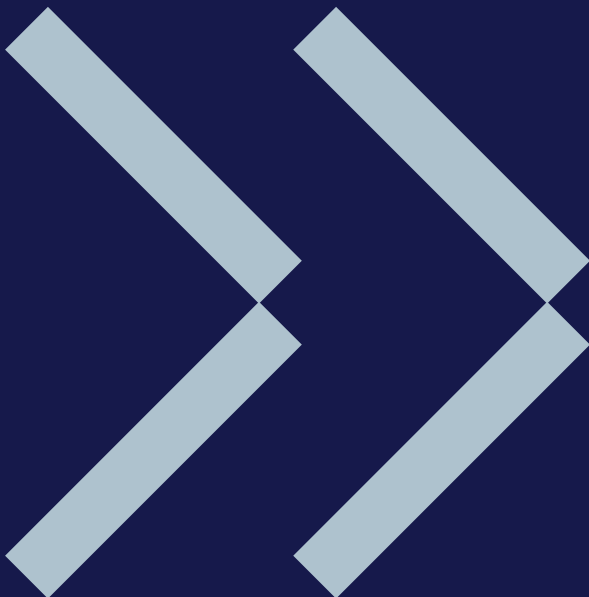


# **BVES STELLUNGNAHME ZUM**

**REFERENTENENTWURF EINES GESETZES ZUR ÄNDERUNG DES  
ENERGIEWIRTSCHAFTSRECHTS ZUR STÄRKUNG DES  
VERBRAUCHERSCHUTZES IM ENERGIEBEREICH, ZUR  
ÄNDERUNG WEITERER ENERGIERECHTLICHER VORSCHRIFTEN  
SOWIE ZUR RECHTSFÖRMLICHEN BEREINIGUNG DES  
ENERGIEWIRTSCHAFTSRECHTS**

**JULI 2025**



## **BVES STELLUNGNAHME ZUM**

# **REFERENTENENTWURF EINES GESETZES ZUR ÄNDERUNG DES ENERGIEWIRTSCHAFTSRECHTS ZUR STÄRKUNG DES VERBRAUCHERSCHUTZES IM ENERGIEBEREICH, ZUR ÄNDERUNG WEITERER ENERGIERECHTLICHER VORSCHRIFTEN SOWIE ZUR RECHTSFÖRMLICHEN BEREINIGUNG DES ENERGIEWIRTSCHAFTSRECHTS**

**VOM 10. JULI 2025**

Als Bundesverband Energiespeicher Systeme e.V. (BVES) repräsentieren wir die Speicherbranche in ihrer technologischen Breite und entlang der gesamten Wertschöpfungskette. Mit über 400 Mitgliedern verzeichnen wir aktuell ein starkes Wachstum und decken die große Bandbreite der 4. Säule des Energiesystems, d.h. der Energiespeicherung, ab. Vom Haushaltsspeicher über die verschiedenen Wärmespeichertechnologien bis zum Pumpspeicherkraftwerk auf der einen; vom Forschungsinstitut über Technologieanbieter, Projektierer, Finanzierer, Versicherer bis zu auf Energierecht spezialisierten Kanzleien auf der anderen Seite.

Der BVES dankt für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum vorliegenden Referentenentwurf, welcher erste Versprechungen aus dem Koalitionsvertrag direkt aufgreift. Insbesondere begrüßen wir die Ausweitung vom öffentlichen Interesse für Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie in § 11c EnWG. Auch den Vorschlag zur Einfügung eines neuen § 42c EnWG zum Energy Sharing befürworten wir grundsätzlich. Gleiches gilt für die Schaffung einer gemeinsamen Internetplattform der Netzbetreiber, um die Energiewende und Flexibilität durch Speicher voranzubringen. Darüber hinaus sind weitere Maßnahmen zur Beschleunigung und Standardisierung der Netzanschlussverfahren notwendig, die im Entwurf nicht (erneut) aufgegriffen wurden. Gerade in diesem Bereich braucht es schnellstmöglich Verbesserungen.

Zudem sehen wir großen Bedarf für weitere generelle Anpassungen im Energierecht, die mit einem weiteren Gesetzespaket anzugehen sind. Gerade im Zusammenhang mit der Sektorenkopplung für Strom und Wärme fehlen weiterhin wesentliche Verknüpfungen.

Unsere Anmerkungen und Änderungsvorschläge legen wir im Folgenden im Detail dar.

# 1. ANMERKUNGEN ZU DEN ÄNDERUNGEN IM ENERGIEWIRTSCHAFTSGESETZ

## **Zu § 3 Nr. 59, 60 EnWG – Begriffsbestimmungen für die Kundenanlage**

Die Neufassungen der Nummern 59 und 60 könnten mehr Flexibilität für Kundenanlagen bieten, da statt der Leitungslänge die maximale Entfernung erfasst werden soll. In der Praxis sehen wir unter den aktuellen Umständen jedoch nicht, inwiefern hiermit mehr Rechtssicherheit geschaffen werden soll und die Entscheidung des BGH zur Kundenanlage scheint nicht berücksichtigt und bleibt auch in der Begründung unerwähnt. Wir bitten an dieser Stelle um Klarstellung. Insbesondere für die Konstellationen von co-located (beigestellten) Speichern und Hybridkraftwerken setzen die Unsicherheiten aus dem BGH-Urteil keine investitionsfördernden Umstände. Eine Netzentgeltbefreiung nach § 118 Abs. 6 EnWG für Speicher ist im Rahmen von Kundenanlage, geschlossenem Verteilnetz und auch im Rahmen von Co-Location/Hybridkraftwerk als auch behind-the-meter-Speicher als Industriespeicher nicht abschließend geregelt.

## **Zu § 11c EnWG – Übertreffendes öffentliches Interesse für Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie**

Die Einfügung des Abwägungsvorrangs in den § 11c EnWG begrüßt der BVES ausdrücklich. Diese stellt eine sinnvolle Erweiterung vom bestehenden überragenden öffentlichen Interesse dar und nimmt das Versprechen aus dem Koalitionsvertrag auf.

Passend zu einem überragenden öffentlichen Interesse muss die baurechtliche Privilegierung für Energiespeicher in jeder Aufstell- und Betriebskonstellation in § 35 Abs. 1 BauGB eingefügt werden.

## **Zu § 13k EnWG – Nutzen statt Abregeln**

Die Regelung zu Nutzen statt Abregeln ist derzeit leider nicht einheitlich. Die Zusätzlichkeit nach EnWG wurde durch die BNetzA ausdefiniert, führt aber zu enormen Unterschieden zwischen den Anlagentypen, was nicht verständlich und vermutlich europarechtswidrig ist. Hier braucht es den Gesetzgeber für einheitliche Regeln und mehr Nutzen statt Abregeln. Bei mehreren hundert Millionen Euro abgeregeltem Strom ist viel Potenzial für Energiespeicher (Strom, Wärme, Wasserstoff), die diesen auffangen.

## **Zu § 14 Absatz 1a und 1b EnWG – Festlegung zu finanziellem Ausgleich bei bilanziellem Ausgleich für Betreiber von Erzeugungs- und elektrischer Speicheranlagen**

Diese Umstellung ist grundsätzlich positiv. Das dysfunktionale System des bilanziellen Ausgleichs auf Verteilnetzebene wird korrigiert. Die vorgesehenen Abrechnungsmodelle sind praxisnah und verringern beiderseitig den Aufwand. Es braucht jedoch eine stärkere Integration von Stromspeichern in die Redispatchstrukturen. Hier ist von den (Verteil-)Netzbetreibern eine Reform der Integration anzufordern.

---

**In Bezug auf die Netzanschlussausgestaltung braucht es aus Sicht des BVES, in Ergänzung zum vorliegenden Referentenentwurf, dringend die nachfolgenden Anpassungen, die zu großen Teilen im vergangenen Jahr bereits in Entwürfen des BMWK konsultiert wurden. Diese Anpassungen in EnWG und EEG stellen aus unserer Sicht das Minimum dar, um eine tatsächliche Beschleunigung und Vereinfachung der Verfahren zu realisieren.**

**Darüber hinaus setzen wir uns für eine Verpflichtung ein, dass VNB die Technischen Anschlussregelungen (TAR) im Rahmen ihrer Technischen Anschlussbedingungen (TAB) verbindlich umsetzen müssen. Abweichungen von den TAR müssen von der BNetzA genehmigt werden.**

### **1) Änderung des § 17 Absatz 2b EnWG – Flexible Netzanschlussvereinbarungen:**

Sollte ein Netzanschluss nach § 17 Abs. 1 EnWG aufgrund nachzuweisender netztechnischer Gegebenheiten nicht möglich sein, sollte der Netzbetreiber dazu verpflichtet werden, nach erfolgter Prüfung auch ein Angebot für einen flexiblen Netzanschluss zu unterbreiten. Wir empfehlen das Ermessen des Netzbetreibers, welches durch das „kann“ gewährleistet wird, zu streichen und zu einer Pflicht zu machen. Dafür sollte das „kann“ im § 17 Abs. 2b EnWG in ein „muss“ umgewandelt werden.

Zudem braucht es eine Begrenzung der Möglichkeit für pauschale Einschränkungen. Aufgrund fehlender Digitalisierung schränken einige Verteilnetzbetreiber den Netzbezug oder die Einspeisung für viele Stunden im Jahr statisch ein, ohne dass die netztechnische Notwendigkeit dafür besteht. Es braucht hier Anreize, um die Digitalisierung und technische Ausstattung der Netzbetreiber so zu verbessern, dass diese eine angemessene viertelstundenscharfe Prognose über ihren Netzzustand erstellen können. Diese Netzprognose sollte 48 Stunden vor Eintreten des prognostizierten Zustands mit allen betroffenen Marktakteuren geteilt werden. Dieses Ziel unterstützt auch die gesetzliche Pflicht nach § 13a EnWG, für deren Erfüllung diese technische Ausstattung ebenfalls unentbehrlich ist. Für die Umsetzung schlagen wir eine Frist von 24 Monaten vor.

### **2) Informationspflichten und Kommunikation bei Netzanschlussbegehren – Verbindliche Fristen für die Bearbeitung von Netzanschlussbegehren und Vorgaben zur Standardisierung**

Es braucht für alle Spannungsebenen und Anschlusssituationen verbindliche Rückmelde- und Bearbeitungsfristen von Netzanschlussbegehren durch die Netzbetreiber. Die Einführung einer verbindlichen 8-Wochen-Frist zur Ergebnisübermittlung der Prüfung des Netzanschlussbegehrens insbesondere für die Mittelspannung schafft größtmögliche Planungssicherheit für den Anschlusspetenten und legt so den Grundstein für schnelle und effiziente Projektumsetzungen.

Auch eine Frist zur Nachforderung von Unterlagen innerhalb von zwei Wochen könnte den Prozess deutlich beschleunigen. Verzögerungen im Verfahren gehen aktuell zeitlich zu Lasten des Anschlusspetenten.

Auswirkungen bei der Nichteinhaltung von Vorgaben zu Rückmelde- und Bearbeitungsfristen sind ein zentraler Punkt, der aus unserer Sicht auch im Zusammenhang mit der Ausgestaltung der Energiewendekompetenz (ARegV) gedacht werden sollte. Es braucht Anreize, um die Fristen in der Praxis einzuhalten, damit sie nicht den Charakter einer unverbindlichen Empfehlung haben. Hierzu wären verschiedene Konzepte denkbar. Ein effektiver Anreiz für die Einhaltung der Vorgaben zu Rückmelde- und Bearbeitungsfristen könnte durch die Neufassung von § 21a Absatz 3 Satz 3 Nr. 5 durch eine Berücksichtigung von diesem Punkt bei der Bewertung der Netzservicequalität im Rahmen von Abschlägen geschaffen werden.

Die Einführung einer Pflicht zur Übersendung einer Eingangsbestätigung vom Netzanschlussbegehren durch den Verteilnetzbetreiber zu Nachweiszwecken wäre in diesem Zusammenhang ebenfalls eine sinnvolle Ergänzung.

Die Angaben zu den Informationen, welche Anschlussbegehrende dem Netzbetreiber für ein Anschlussbegehren zur Verfügung zu stellen haben, sollten so umfassend, detailliert und spezifisch ausgestaltet und veröffentlicht sein, dass Anschlussbegehrende den Anforderungsumfang eindeutig nachvollziehen können und die benötigten Unterlagen vollständig und möglichst ohne vorherige Rückfragen direkt initial mit dem Anschlussbegehren einreichen können. Hier braucht es zudem Vorgaben zur Standardisierung und Vereinheitlichung für die Formate und Anforderungen bzgl. der Informationen, die Anschlussbegehrende an den Netzbetreiber für ein Netzanschlussbegehren übermitteln müssen sowie für die Mitteilung des VNB mit den Prüfungsergebnissen zum Begehren.

Ebenfalls wäre nach Art der Anschlussbegehren zu unterscheiden (z. B. Anschluss einer Erzeugungsanlage, eines Letztverbrauchers und von diesem in seiner Kundenanlage betriebener Anlagen, eines Ladepunktes für Elektromobile sowie für Begehren auf Anschluss einer Anlage zur Speicherung elektrischer Energie). Es gilt hier durch ein möglichst transparentes Verfahren, Nachforderungen seitens der Netzbetreiber nach Möglichkeit unnötig zu machen und so einen effizienten Verfahrensablauf sicherzustellen.

### **3) Unverbindliche Netzanschlussauskunft in Elektrizitätsversorgungsnetzen**

Die Vorgabe zur Schaffung von Internetportalen zur unverbindlichen Netzanschlussauskunft inklusive Angaben zu einer Schätzung der Kosten über entsprechende Internetportale zu Übermittlung und der Anfragen und Anschlussauskunft würde deutlich dazu beitragen, die Anzahl tatsächlicher Anschlussanfragen zu minimieren. Dies wäre ein Meilenstein für eine zügigere Umsetzung konkreter Projekte. Um dies flächendeckend garantieren zu können, ist eine Regelung im EnWG hierzu unabdingbar. Ideal wäre ein gemeinsames netzbetreiberübergreifendes Portal.

Aus Sicht vieler Anschlusspetenten ist eine Integration der Netzausbauplanung in die avisierte elektronische Auskunftsplattform unbedingt notwendig. Gegebenenfalls kann in der Projektplanung ein Netzausbauverfahren in Kauf genommen werden – jedoch muss hierfür überhaupt und ohne eine individuelle Einzelanfrage bekannt sein, ob es dieses geben wird.

Die Plattformen zur unverbindlichen Netzanschlussauskunft sind mit einer Programmierschnittstelle auszustatten. Dies würde einen hohen Effizienzgewinn für bundesweit tätige Anschlusspetenten darstellen. Informationen müssten so nicht mehr händisch in das Tool eingegeben werden und könnten nahtlos in die IT-Infrastruktur integriert werden.

#### **4) Digitale Netzanschlussportale auf VNB-Ebene**

Wie bereits angemerkt, sehen wir die Einführung digitaler Netzanschlussportale als wichtigen Schritt in Richtung eines effizienteren und transparenteren Netzanschlussprozesses. Idealerweise sollten diese über eine gemeinsame Plattform abwickelt werden. Eine reine Kann-Regelung für die Schaffung digitaler Portale ist aus unserer Sicht keine ausreichende Lösung und verspielt die Chancen der Digitalisierung.

Bisherige Netzanschlussprozesse sind für Speicherbetreiber oftmals komplex, zeitaufwendig und intransparent. Ein digitales Portal schafft hier eine dringend benötigte Vereinfachung und Beschleunigung, insbesondere für Projekte, die flexibel und schnell auf Marktanforderungen reagieren müssen. Die Möglichkeit, Netzanschlussanfragen und den gesamten Prozess online abzuwickeln, fördert nicht nur die Transparenz, sondern auch die Effizienz der Kommunikation zwischen Netzbetreibern und Speicherbetreibern. Für die Ausgestaltung der Prozesse für Speicheranlagen ist stets zu beachten, dass Einspeise- als auch Bezugsleistung für eine Anlage auch in einem Anschlussprozess zu erfolgen haben.

Im Sinne einer möglichst zügigen Implementierung dieser für Verteilnetzbetreiber wie auch Netzanschlussbegehrende ressourcenschonenden Maßnahme plädieren wir für eine möglichst rasche Umsetzung, bereits vor dem 1. Januar 2027. Davon würden aus unserer Sicht alle Beteiligten profitieren und erhebliche Ressourcen (Zeit & Kosten) könnten auf beiden Seiten eingespart werden.

Die konsequente Umsetzung und Bereitstellung digitaler Schnittstellen ist hierbei unerlässlich, um Speicherprojekte zügig und planungssicher zu realisieren.

Ein solches Portal könnte effizient und einheitlich auf Netzanschlussanfragen reagieren, unabhängig von der Netzebene oder dem spezifischen Betreiber. Das verringert nicht nur die administrativen Hürden, sondern sorgt auch für mehr Transparenz und Vergleichbarkeit der Netzanschlussbedingungen. Die zentrale Bündelung von Informationen und Schnittstellen für den Netzanschluss fördert die Planbarkeit und Investitionssicherheit, die Speicherbetreiber für wirtschaftliche und flexible Projekte dringend benötigen. Ideal wäre ein gemeinsames netzbetreiberübergreifendes Portal.

Im Falle der Einrichtung einer Internetseite zur Übermittlung der Netzanschlussbegehren muss zusätzlich sichergestellt werden, dass die Netzanschlussbegehren durch den Anschlusspetenten selbst als auch durch ihn beauftragte Dritte (Dienstleister oder auch Installateure) barrierefrei und ohne weiteren Zusatz- oder Abstimmungsaufwand zugänglich sind und ausreichend bemessene Zugangskapazitäten aufweisen. Zudem muss grundsätzlich ermöglicht werden, dass fachspezifische Fragestellungen zusätzlich bilateral mit dem Netzbetreiber effizient geklärt werden können. Es sollte von der Seite des Anschlussbegehrenden zusätzlich die Option der Kontaktaufnahme jenseits der

Internetseite bestehen. Dies gilt auch für den Fall von Ausfällen der Plattform zu gewährleisten.

Idealerweise sollten auch weitere Dienstleistungen wie die flexible Netzanschlussauskunft über die gleiche Plattform abgewickelt werden.

### **5) Einfügung eines Reservierungsmechanismus in § 8a EEG und § 17 Abs. 2a EnWG**

Die Einführung eines diskriminierungsfreien Reservierungsmechanismus mit Meilensteinverfahren würde dazu beitragen, dass Netzanschlussverfahren für nicht weiter verfolgte Projekte sich nicht übermäßig auf die Realisierungszeit anderer Projekte auswirken.

Bei der Einführung eines Reservierungsmechanismus im EEG wäre sicherzustellen, dass dieser auch für Speicher außerhalb vom EEG anwendbar ist und sowohl die Bezugs- als auch die Einspeiseleistung umfasst. Eine Anwendung für Speicher und EE-Anlagen empfiehlt sich aus unserer Sicht auch aufgrund vom Beschluss des Solarpakets, in welchem das Privileg auf einen bevorzugten Netzanschluss für erneuerbare Energien auch auf Energiespeicheranlagen erweitert wurde. In diesem Zusammenhang empfiehlt es sich, parallel eine Anfügung in § 17 Absatz 2a: „§ 8e des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ist entsprechend auf den Anschluss von Energiespeicheranlagen anzuwenden.“

In der Praxis ist zu gewährleisten, dass die Reservierung auch tatsächlich diskriminierungsfrei und in einem transparenten Verfahren erfolgt. Die Reservierungsabschnitte und Anforderungen an den Projektfortschritt sind hierbei im Austausch mit den entsprechenden Branchen abzustimmen. Aktuell ist selbst der Genehmigungsprozess von Region zu Region unterschiedlich. Dies gilt es bei der Ausgestaltung zu beachten. Nicht erfüllbare Anforderungen und Vorgaben für Meilensteine können nur vermieden werden, indem die Energiespeicherbranche bei der Erarbeitung einbezogen wird. Netzbetreiber sollten zudem vor jeder Entscheidung gegen eine Verlängerung die Entwickler kontaktieren und die Möglichkeit zur Stellungnahme bieten.

---

### **Zu § 20 EnWG – Netzzugang**

Die Klarstellung zu mehr Einheitlichkeit und weniger Einzelfallbetrachtung begrüßen wir ausdrücklich. Alle Schritte Richtung Standardisierung und Effizienzsteigerung vereinfachen den Prozess und senken die Kosten. Wir plädieren ausdrücklich dafür, dass bei der Erarbeitung dieser, die beteiligten Branchen berücksichtigt werden. Nur so ist eine praxistaugliche Ausgestaltung gewährleistet.

### **Zu § 20b EnWG – Gemeinsame Internetplattform der Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen**

Diese Anpassung ist grundsätzlich zu begrüßen, wenn auch die Umsetzungsfrist zu mit zwei Jahren zu lang erscheint. Darüber hinaus fehlen viele der weiteren Vorschläge aus dem Branchendialog Beschleunigung von Netzanschlüssen aus der vergangenen Legislatur wie

beispielsweise die Reservierungsregelung. Diese sind essenziell für den weiteren Zubau von Energiespeicheranlagen. Eine Erweiterung der Funktionalitäten dieser Plattform in zeitlicher Staffelung insbesondere um unverbindliche Netzanschlussanfragen sowie die Übermittlung von Netzanschlussbegehren und damit einhergehend die Nutzung vereinheitlichter Datenblätter, die alle Energieanlagen abbilden können, wäre eine echte Verbesserung.

Wir bitten zudem um eine Präzisierung in der Gesetzesbegründung dahingehend, dass die Abfrage direkt über die Plattform erfolgen muss und keine Verlinkung zu einzelnen Online-Tools der Netzbetreiber zulässig ist.

### **Zu § 23c EnWG – Veröffentlichungspflichten der Netzbetreiber, Datenbereitstellung und stündliche Aktualisierung der ÜNB zu Stromzusammensetzung und CO<sub>2</sub>-Ausstoß/kWh**

Die zur Verfügung zu stellenden Daten fördern Transparenz und den generellen Datenaustausch im Energiesektor. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Gerade die stündlich aktualisierten Daten sind für Unternehmen und die Industrie von großem Wert. Zur Überprüfung der aktuellen Anteile von erneuerbarer Energie am Gesamtverbrauch sind aktualisierte Daten sehr wichtig. Daten zur Prognose sollten ebenfalls veröffentlicht werden, soweit vorhanden. Hier finden Planbarkeit und Flexibilität in ein bisher wenig gesteuertes Verbraucherprofil.

Eine Umsetzung des Art. 20a RED III zur Datenbereitstellung steht noch aus und sollte ebenfalls schleunigst umgesetzt werden.

### **Zu § 41a, 41c EnWG – Vergleichsinstrumente bei Stromlieferungen**

Mehr Transparenz bei dynamischen Tarifen ist gerade auch für Endkunden mit Energiespeichersystemen von großer Relevanz, da diese sich besonders dynamisch verhalten können. Mehr Vergleichbarkeit motiviert zudem eine größere Gruppe an Endkunden, dynamische Tarife selbstständig in Erwägung zu ziehen und zu nutzen. Die eingefügten Vergleichsinstrumente begrüßen wir daher ausdrücklich.

### **Zu § 42c EnWG - Energy Sharing**

Es ist sehr erfreulich, dass nun ein Entwurf zur Umsetzung von Energy Sharing in Deutschland erneut vorliegt. Eine Umsetzung vom Energy Sharing flankiert von weiteren Erleichterungen wie der Steuer, Abgaben- und Umlagenstruktur bei gemeinschaftlichen Versorgungskonzepten mit erneuerbarer Energie, sehen wir als großen Treiber, damit das Potenzial lokaler Erzeugung, Speicherung und Nutzung von Energie ausgeschöpft werden kann. Bspw. findet das Energy Sharing hauptsächlich im Verteilnetz statt, weshalb auf die Netzentgeltbestandteile für das Übertragungsnetz verzichtet werden könne. Wichtig ist hierbei nicht zuletzt auch eine klare und funktionierende Marktkommunikation. Die Marktkommunikationsprozesse müssen bis zum Inkrafttreten verfügbar sein, da ohne sie das Geschäftsmodell nicht operativ zum 1. Juni 2026 gelebt werden kann. Eine nicht automatisierte Abwicklung würde erhebliche Aufwände bei den involvierten Marktrollen bedeuten. Dieser Prozess muss daher schnellstmöglich angestoßen werden.

Zu § 42c Abs. 1 EnWG: Wir begrüßen deutlich, dass Energiespeicheranlagen explizit umfasst sind. Grundsätzlich ist es auch möglich, dass Letztverbraucher mehrere Anlagen zur

Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zur gemeinsamen Nutzung oder Energiespeicheranlagen betreiben. Daher plädieren wir dafür, dass an diesen Stellen eine Anpassung hin zu „Anlagen“ anstelle von „Anlage“ vorgenommen wird.

Im Entwurf vorgesehen ist, dass nur Energiespeicheranlagen teilnehmen dürfen, deren zwischengespeicherte Energie ausschließlich aus erneuerbaren Energien stammt. Dies verhindert sinnvolle Dienstleistungen für das Netz, die der Speicher strombezugsseitig erbringen könnte. Damit könnten sie weiterhin auch nicht im Winter oder bei negativen Preisen aus dem Netz beladen werden. Im Sinne der mit dem Solarpaket beschlossenen schrittweisen Auflösung des Ausschließlichkeitsprinzips sehen wir hier deutlichen Anpassungsbedarf. Wir plädieren für ein Austauschen des „ausschließlich“ zu einem „überwiegend“. Ebenso sollte der Verweis in § 42c Abs. 1 S. 2 EnWG auf alle Optionen, mindestens aber die Abgrenzungsoption, des § 19 Abs. 3 EEG verweisen.

Zu § 42c Abs. 2 EnWG: Die Beschränkung auf KMU sehen wir kritisch, da so z. B. bereits kleine und mittlere kommunale Wohnungsunternehmen damit von der Regelung ausgeschlossen werden würden. Wir schlagen daher vor, den Spielraum des Artikel 15a der Strombinnenmarkttrichtlinie in Verbindung mit Empfehlung 2003/361/EG dahingehend auszunutzen, den Teilnehmerkreis des Energy Sharing entsprechend zu erweitern.

Zu § 42c Abs. 5: Die Möglichkeit zur Übertragung von Dienstleistungen an einen Dritten als Organisator ist aus unserer Sicht entscheidend für den Erfolg des Konzeptes und sollte definitiv beibehalten werden. Implizit scheint im § 42c Abs. 5 auch angelegt zu sein, dass die Teilnehmenden in der Pflicht zur Führung eines Bilanzkreises stehen. Auch diese könnte an den Organisator übertragen werden. Insgesamt macht dieser Aspekt das Energy Sharing jedoch wirtschaftlich äußerst unattraktiv durch die entstehenden Ausgleichsenergiekosten. Gerade in der Wachstumsphase von Energy Sharing Gemeinschaften in den ersten Jahren mit verhältnismäßig wenig Teilnehmern ist eine genaue Prognose der Verbrauchs- und Erzeugungsmengen nahezu unmöglich und die Kosten daher besonders hoch.

Damit das Energy Sharing Konzept auch in der Praxis umgesetzt wird, ist eine Ausnahme von der Bilanzkreispflicht der passende Weg. Für die Umsetzung in der Praxis schlagen wir vor, dass die innergemeinschaftlich gehandelten Energiemengen durch den Verteilnetzbetreiber oder den grundzuständigen Messstellenbetreiber berechnet und von den Reststrommengen abgezogen werden. Beide Informationen werden dem Lieferanten übertragen. Dieser kann damit weiterhin seinen Bilanzkreis in ähnlicher Güte prognostizieren. Energy Sharing Teilnehmende bzw. Organisatoren sollten zu keiner verbindlichen Prognose verpflichtet werden, da dies aufgrund der deutlich reduzierten Zählpunkt-Anzahl zu einem unverhältnismäßig großen Risiko und nicht wirtschaftlich darstellbaren Ausgleichsenergiekosten führen würde. Eine Anwendung vom Energy Sharing in der Praxis wäre damit äußerst unattraktiv und nahezu unmöglich.

Um den obigen Vorschlag im Gesetz zu verankern, schlagen wir folgende Anfügung im Wortlaut des §42c Abs. 5 vor: „Die Pflicht zur Führung eines Bilanzkreises entfällt. Die Berechnung der gehandelten Energiemengen werden durch den Verteilnetzbetreiber/ den grundzuständigen Messstellenbetreiber für alle teilnehmenden Letztverbraucher berechnet und von den Reststrommengen abgezogen.“

Zu § 42c Abs. 6: Im Sinne der einfachen Umsetzung in der Praxis und einem schnellen Hochlauf begrüßen wir, dass das Energy Sharing nicht mit einer Vollversorgungspflicht daherkommt.

Zu § 42c Abs. 7: Die hier verortete Vereinfachung der Lieferantenpflichten durch Abwicklung über den Energieversorger begrüßen wir ebenfalls. Dies trägt dazu bei, dass die Kosten und der Aufwand für den Betrieb einer Energy Sharing Gemeinschaft möglichst gering bleiben und die Aufgaben an die Teilnehmer/Organisator in einem begrenzten Umfang bleiben.

### **Zu § 43b Absatz 4 EnWG – Vermutungsregel für die Aktualität der Antragsunterlagen im Planfeststellungsverfahren**

Diese Anpassung ist für Energiespeicheranlagen, sofern sie ein Planfeststellungsverfahren durchlaufen, zu begrüßen. Einsparung von Zeit und Kosten sind hiermit sowohl auf der Seite der Antragsteller als auch auf Seite der genehmigenden Stellen realisierbar.

## **2. ANMERKUNGEN ZU DEN ÄNDERUNGEN IM MESSSTELLENBETRIEBSGESETZ**

**Zu § 5 Absatz 1:** Die lange Haltefrist sehen wir mit Blick auf die Anwender äußerst kritisch. Die Begründung, dass hiermit einheitliche Wettbewerbsbedingungen geschaffen werden sollen, ist nicht wirklich nachvollziehbar. Die Messwertequalität ist aktuell auch seitens der grundzuständige Messstellenbetreiber nicht gewährleistet. Nachteile entstehen dem Kunden und Lieferanten z. B. bei flexiblen Tarifen. Auch Hinweis auf die sonstigen Rechtsvorschriften im Falle nicht vertragsgemäßer Leistungen bietet für den betroffenen Anschlussnutzer in der Praxis keinen ausreichenden Schutz.

**Zu § 37 Absatz 2:** Gerade im Kontext der Haltefristen ist hier weiter die Frist von drei Monate zu erhalten. Es braucht eine angemessene Reaktionszeit für den Anschlussnutzer, insbesondere um einen zweijährigen Vertrag mit dem grundzuständigen Messbetreiber vorher überdenken zu können.

**Zu § 61 Absatz 2:** Es ist sehr zu begrüßen, dass der Kunde künftig einen Anspruch auf kostenlosen Zugang von Echtzeitwerten bekommen soll. Es bedarf allerdings einer Klarstellung darüber, inwieweit der MSB grundsätzlich zur Datenbereitstellung verpflichtet bleibt bzw. ob und wenn ja, welche Pflichten auf einen Lieferanten übergehen.

**Zu § 78:** Die Entschädigungsregelung verleiht dem dringenden Bedürfnis nach einer hohen Messdatenqualität weiteren Nachdruck.

BVES | Bundesverband Energiespeicher Systeme e.V.



Oranienburger Str. 15  
10115 Berlin  
Sitz Berlin, AG Charlottenburg, VR 32260

Tel.: +49 30 546 10 630  
E-Mail: [info@bves.de](mailto:info@bves.de)